Reisekosten & Honorar

Hauptamtliche Mitarbeiter im Bereich des OGV sind in der Regel über eine Gemeinde im Verband angestellt. Geldbeträge jeder Art werden an die Kassen der Gemeinden weitergeleitet, soweit sie nicht anderweitig zweckbestimmt worden sind.

Dienste über den vereinbarten Dienstbereich hinaus sind durch die, die solche Dienste in Anspruch nehmen, mit einem Honorar zu vergüten.

Bei der letzten Steuerprüfung sind unterschiedliche Belege aufgefallen, mit denen Ausgaben im Bereich der Honorare[44] und Reisekosten[45] nachgewiesen wurden. Diese Schwachstelle der Buchführung soll mit dieser Vorgabe standardisiert werden um den Vorgaben des Steuerrechtes und des Gemeinnützigkeitsrechtes zu erfüllen.

1. **Honorar**: Der Begriff bedeutet „Ehrengeschenk" und ist deswegen keine Bezahlung einer Arbeitsleistung (Gehalt/Lohn). Der Begriff ist üblich für freie Berufe und ist frei verhandelbar oder wird nach einer Ordnung festgelegt. Üblicherweise sollte das Honorar vorher festgelegt werden.
2. **Reisekosten**: Anders als das Honorar ist hier ein konkreter Betrag gemeint. Es geht um eine messbare Strecke oder vorzeigbare Belege. Es ist unangemessen, wenn man für 20 km mit dem PKW 100 € Reisekosten erstattet.
3. **Vorlage**: Nach der Abstimmung im OGV-Vorstand und der Zustimmung der Vertreterversammlung führen wir zum nächst möglichen Termin diese Buchungsvorlage ein.
4. **Fallbeispiele**:
    1. **Intern Gehalt**: Der Angestellte[46] von Gemeinde A predigt in Gemeinde B, worauf diese eine **Umbuchung** von 130 € innerhalb des OGV e.V. vornimmt. Ob nun bar oder per Überweisung – die Vorlage[47] ist entsprechend ausgefüllt. Die 130 € sind als Honorar zu behandeln. Fahrtkosten können extra ausgewiesen werden.
    Schreibweise für Überweisung und Kassenbuch: „UB: Datum-Prediger-Einsatzort".
    2. **Extern Gehalt**: Die Angestellte einer eigenständigen juristischen Person[48] predigt in Gemeinde B. Die Vorlage ist als **Zuwendung** ausgefüllt, denn eine juristische Person (z.B. der OGV e.V.) gibt Geld an eine andere. Dafür erhält der Geldgeber automatische eine Zuwendungsbescheinigung.
    Schreibweise für Überweisung und Kassenbuch: „ZW: Datum-Prediger-Einsatzort".
    3. **Sonstiges**: Ein Ehrenamtlicher[49] hält predigt in Gemeinde B und erhält ein Honorar samt Reisekosten. Das Honorar ist frei verhandelbar. Jede Zahlung muss jedoch in der Einkommenssteuererklärungen[50] angegeben werden und die Freigrenze liegt bei nur 410 €. Reisekosten als Auslagenerstattung ohne Probleme erstattet. Die Vorlage ist doppelt auszufüllen und jeweils zu unterschreiben.

Eine Formblatt ist im Anhang zu finden.

Fußnoten

[43] Vorstand am 22.8.2016; Vertreterversammlung 10.9.16;

[44] Diese Namen wurden benutzt: Aufwandsentschädigung, Dienstentschädigung, Gehaltsanteil usw.

[45] Auf den Quittungen war zu lesen: Wegegeld, Kilometergeld, Reisekosten usw.

[46] Angestellte meint alle Mitarbeiter, die irgendeine Entlohnung von einem Arbeitgeber erhalten.

[47] Vorlage im Anhang der Geschäftsordnung – in der Geschäftsstelle zu bekommen.

[48] Typischerweise ein eingetragener Verein (e.V.) – z.B. ein Missionar einer Missionsgesellschaft.

[49] Wichtig ist das fehlende Anstellungsverhältnis. Es ist unerheblich, ob jemand Mitglied ist oder nicht; ob er Rentern ist oder Beamter; ob er gut oder schlecht ist oder sonst was …

[50] Nur bis zu 410 € pro Jahr sind Nebeneinkünfte steuerfrei zu behandeln (§ 46 Abs. 3 EStG). Sollte eine Honorarkraft über diesen Freibetrag kommen, könnte man einen Übungsleitervertrag (§ 3 Nr. 26 EStG) abschließen und in diesem Rahmen bis zu 2400 € pro Jahr zahlen.

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:19 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:19 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)